


Anmerkung zu:	OLG Schleswig 16. Zivilsenat, Urteil vom 23.06.2011 - 16 U 134/10	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 180a VVG, § 178 VVG, § 191 VVG, § 286 ZPO
Erscheinungsdatum:	16.12.2011	Fundstelle:	jurisPR-VersR 12/2011 Anm. 2 = jurisPR extra 2012, 30-32
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Beweis der Freiwilligkeit des Unfallgeschehens

Leitsatz

Zu den Anforderungen an den Nachweis der Freiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung i.S.v. § 180a VVG a.F., für die der Versicherer beweisbelastet ist.

A. Problemstellung

Hohe Versicherungssummen können insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage dazu verleiten, dass sich die versicherte Person selbst eine zur Invalidität führende Verletzung zufügt. Sogar bei einem tödlichen Ausgang kommt eine als Unfall getarnte Vorsatztat (Suizid) in Betracht, wenn der Versicherte mit der zu erwartenden Versicherungssumme Hinterbliebene absichern möchte. Da der Unfallbegriff im Übrigen lediglich ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis mit der Folge einer Gesundheitsschädigung voraussetzt, kommt dem Merkmal der Unfreiwilligkeit entscheidende Bedeutung zu. Dabei wird die Unfreiwilligkeit bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (§ 178 Abs. 2 Satz 2 VVG).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die versicherte Person hatte sich mit einer Tischkreissäge den rechten Daumen abgesägt. Der beklagte Versicherer ging von einer freiwillig beigebrachten Selbstverstümmelung aus und konnte sich mit dieser Meinung vor dem Landgericht durchsetzen. Dieses schloss aus einer Vielzahl von Indizien, die für eine Selbstverstümmelung sprachen, auf die Freiwilligkeit der Unfallverletzung. So sei bereits die isolierte Verletzung nur des Daumens ohne Begleitverletzungen am Zeigefinger unwahrscheinlich. Auch gebe es mehrere untereinander abweichende Darstellungen zu dem angeblichen Unfall. Daneben spreche auch der Abschluss gleich zweier Unfallversicherungen mit erheblichen Versicherungsleistungen bei finanziellen Schwierigkeiten für einen absichtlich herbeigeführten Versicherungsfall. In die gleiche Richtung deute das angebliche Verschwinden des Amputats.

Demgegenüber gab das OLG Schleswig der Berufung statt und verurteilte den Versicherer zur Leistung der für den Verlust des Daumens vereinbarten Invaliditätssumme. Zwar ergäben sich auf der Grundlage der vom Landgericht festgestellten Umstände diverse Anhaltspunkte für eine freiwillig beigebrachte Verletzung. Allerdings bestünden bezüglich jedes der Indizien auch Erklärungsmodelle, die eine unfreiwillige Selbstverletzung möglich erscheinen ließen. Die verbliebenen Zweifel seien im Rahmen der Gesamtwürdigung nicht so schwerwiegend, dass sich hieraus der Nachweis der Unfreiwilligkeit ergebe. Vielmehr erscheine es angesichts der konkreten Umstände immer noch als ernstlich möglich, dass der Schadenseintritt auf einem bloßen Unglück beruhe.

C. Kontext der Entscheidung

Gemäß § 178 Abs. 2 Satz 1 VVG setzt die Definition des Unfalls die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung (und nicht die des Unfalls) voraus. Der Versicherungsnehmer verliert also seinen Versicherungsschutz nicht bereits dadurch, dass das Unfallgeschehen auf einem bewussten und gewollten Handeln beruht; erst wenn auch die hieraus resultierende Gesundheitsschädigung vom Vorsatz der versicherten Person umfasst ist, fällt diese aus dem Unfallbegriff heraus. Vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsschädigungen, die vom Wissen und Wollen des Versicherten getragen sind, finden sich vor allem bei Selbsttötungen und Fällen des (versuchten) Versicherungsbetrugs.

Die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsschädigung wird nach § 178 Abs. 2 Satz 2 VVG vermutet, so dass der Versicherer die Freiwilligkeit zu beweisen hat. Diese gesetzliche Vermutung ist gemäß § 191 VVG halbzwingend, kann daher nicht zum Nachteil des Versicherten abgeändert werden.

Für die Widerlegung der Vermutung der Unfreiwilligkeit gilt das von § 286 ZPO vorgegebene Beweismaß, d.h. der Versicherer muss Umstände aufzeigen und erforderlichenfalls beweisen, die nach einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit den Rückschluss auf die Freiwilligkeit der Gesundheitsbeeinträchtigung zulassen (OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67; OLG Hamm, Urte. v. 21.02.1990 - 20 U 249/89 - VersR 1990, 1345). Dies ist in aller Regel nur im Wege des Indizienbeweises möglich, wobei die Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau aller objektiven und erkennbaren subjektiven Momente zu werten sind (BGH, Urte. v. 15.06.1994 - IV ZR 126/93 - VersR 1994, 1054; OLG Frankfurt/M., Urte. v. 14.02.2008 - 3 U 50/07 - OLGR Frankfurt 2008, 718; OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67; OLG Saarbrücken, Urte. v. 26.03.2003 - 5 U 615/02 - RuS 2005, 120; OLG Köln, Urte. v. 26.02.2003 - 5 U 178/99 - VersR 2004, 1042; OLG Düsseldorf, Urte. v. 27.08.2002 - 4 U 223/01 - VersR 2003, 1388; OLG Oldenburg, Urte. v. 14.07.1999 - 2 U 121/99 - NVersZ 2000, 86). Insofern kann die Freiwilligkeit als erwiesen angesehen werden, wenn sich keine Erklärung für einen unfreiwilligen Hergang des Geschehens finden lässt oder ein solcher nur durch eine Kette von Ungereimtheiten zu erklären wäre (OLG Stuttgart, Urte. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309; OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.2006 - 10 U 1763/05 - VersR 2008, 67).

Eine Beweisführung mittels Anscheinsbeweis kommt demgegenüber nicht in Betracht (BGH, Urte. v. 26.04.1989 - IVa ZR 43/88 - VersR 1989, 729; OLG Hamm, Urte. v. 09.12.1988 - 20 U 89/88 - VersR 1989, 690; a.A. OLG Frankfurt/M., Urte. v. 30.01.1986 - 16 U 378/83 - VersR 1987, 759). Eine solche ist nämlich nur bei typischen Geschehensabläufen möglich, die nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweisen (BGH, Urte. v. 18.03.1987 - IVa ZR 205/85 - VersR 1987, 503), während die vorsätzliche Herbeiführung der Gesundheitsschädigung in aller Regel von sehr persönlichen Vorstellungen und Beweggründen geleitet wird (BGH, Urte. v. 04.05.1988 - IVa ZR 278/86 - VersR 1988, 683). In Fällen mutmaßlicher Selbstverstümmelungsakte ist der Versicherer also darauf angewiesen, hinreichende Anhaltspunkte für eine Vorsatztat zusammenzutragen, so etwa oberflächliche, widersprüchliche oder mit objektiven Umständen nicht in Einklang zu bringende Unfallschilderungen (BGH, Urte. v. 17.04.1991 - IV ZR 61/90 - RuS 1991, 285; BGH, Urte. v. 10.07.1985 - IVa ZR 13/84 - VersR 1985, 940; OLG Düsseldorf, Urte. v. 09.06.1998 - 4 U 141/97 - VersR 2000, 1227; KG Berlin, Urte. v. 25.09.1995 - 12 U 4574/94 - RuS 1996, 377; OLG Hamburg, Urte. v. 01.08.1989 - 12 U 90/88 - VersR 1991, 763; OLG Braunschweig, Urte. v. 04.12.1987 - 2 U 270/86 - VersR 1988, 907); hoher Versicherungsschutz, insbesondere, wenn dieser kurz zuvor abgeschlossen wurde (OLG München, Urte. v. 14.01.2011 - 25 U 2751/10 - VersR 2011, 1305; OLG Stuttgart, Urte. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309; OLG Köln, Urte. v. 20.03.1996 - 5 U 142/95 - VersR 1996, 1530; OLG Celle, Urte. v. 17.06.1993 - 8 U 89/91 - RuS 1995, 198); schlechte Vermögenslage des Versicherungsnehmers (OLG Düsseldorf, Urte. v. 11.05.1999 - 4 U 160/97 - VersR 2001, 974; OLG Karlsruhe, Urte. v. 06.12.1990 - 12 U 81/90 - RuS 1991, 216) sowie die Beseitigung bzw. Unauffindbarkeit von Beweismitteln (BGH, Urte. v. 10.07.1985 - IVa ZR 13/84 - VersR 1985, 940). Auch die Verletzungsart kann Rückschlüsse zulassen, so insbesondere bei Abtrennung von Fingern (BGH, Urte. v. 15.06.1994 - IV ZR 126/93 - VersR 1994, 1054; OLG Frankfurt/M., Urte. v. 23.04.1994 - 3 U 20/93 - RuS 1996, 201; OLG Koblenz, Urte. v. 21.09.1990 - 10 U 940/89 - VersR 1992, 229; OLG Saarbrücken, Urte. v. 31.01.1990 - 5 U 31/89 - VersR 1990, 968; OLG Hamm, Urte. v. 01.12.1989 - 20 U 113/89 - VersR 1990, 966). Dies gilt insbesondere beim Vorliegen verbesserter bzw. spezieller Gliedertaxen, wie dies häufig bei bestimmten Berufsgruppen anzutreffen ist, die auf eine uneingeschränkte Handnutzung angewiesen sind (z.B. Ärzte, Musiker).

Die Feststellung der Freiwilligkeit kann offen bleiben, wenn alternativ zu einer vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls bei Annahme eines Unfalls ein Ausschlussstatbestand eingreifen würde, etwa weil das Unfallereignis auf einer alkoholbedingten Bewusstseinsstörung beruht (Ziff. 5.1.1 AUB 2010). Ist nämlich der Versicherer in keinem der zwei alternativ in Betracht kommenden Geschehensabläufe eintrittspflichtig, bedarf es keiner abschließenden Aufklärung des Unfallgeschehens (OLG Stuttgart, Urte. v. 02.07.1998 - 7 U 266/97 - OLGR Stuttgart 1998, 393).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des OLG Schleswig zeigt mit aller Deutlichkeit, dass selbst eine Vielzahl aussagekräftiger Indizien häufig nicht ausreicht, um die Vermutung der Unfreiwilligkeit zu widerlegen. Das OLG Schleswig befindet sich damit im Einklang mit Entscheidungen des OLG München (Urte. v. 14.01.2011 - 25 U 2751/10 - VersR 2011, 1305) sowie des OLG Stuttgart (Urte. v. 13.01.2011 - 7 U 42/10 - VersR 2011, 1309), die gleichsam trotz erdrückender Indizien den Versicherer zur Zahlung verurteilt haben. Die darin zum Ausdruck kommende Tendenz erscheint nicht unbedenklich, führt sie im Ergebnis doch zu einer Aushöhlung des dem Versicherer offenstehenden Nachweises der Freiwilligkeit. Denn diesen Beweis kann der Versicherer notgedrungen nur mit Indizien führen, wobei die Typizität einer solchen Beweisführung gerade darin liegt, dass jedes Indiz für sich genommen keinen hinreichenden Schluss auf eine Freiwilligkeit zulässt, sondern erst aus einer Indizienkette sich entsprechende Rückschlüsse ergeben. Auch im Zuge einer solchen Nachweisführung liegt es im Wesen des

Indizienbeweises, dass gegenüber jedem einzelnen Beweiszeichen Gegenargumente ins Feld geführte können, also jedes einzelne Glied der Indizienkette entkräftet werden kann. Dies darf jedoch nicht den Blick darauf versperren, dass im Rahmen der Gesamtschau bei Vorlage entsprechend vieler Indizien die Freiwilligkeit des Unfallgeschehens bewiesen ist.

© juris GmbH